

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



TK

Telefax

An den
Präsidenten des Landtags
Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.02. 2000

Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf bedanken wir uns.
In der Anlage senden wir Ihnen die entsprechende Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie - Landesvertretung Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.


Schäfer


Krämer



Stellungnahme der BDI-Landesvertretung zum Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, daß nach unserer Ansicht der Entwurf an verschiedenen Stellen über die Freiräume hinausgeht, die der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber im Bundesbodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung gelassen hat. Insoweit bedarf der Entwurf an verschiedenen Stellen einer erneuten Überprüfung und Änderung.

Im einzelnen:

Zu § 1 des Entwurfs (Vorsorgegrundsätze)

a) § 1 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs sieht eine besondere Schutzpflicht nur für solche Böden vor, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Eine Beschränkung auf diese Bodenfunktionen (die natürlichen sowie natur- und kulturgeschichtlichen) verstößt gegen die Gleichrangigkeit der Bodenfunktionen, zu denen auch die in §§ 1, 2 Abs. 2 genannten Nutzungsfunktionen gehören.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 1 Abs. 1 S. 3 BBodSchG vor:

„Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes in besonderem Maße erfüllen (besonders schutzwürdige Böden), sind besonders zu schützen.“

Dementsprechend sollte auch die in Art. 5 des Entwurfs vorgesehene Änderung von § 2 Nr. 4 des Landschaftsgesetzes auf die Bodenfunktionen insgesamt und nicht lediglich auf die natürlichen und natur- und kulturgeschichtlichen Funktionen bezogen werden.

b) Die im Entwurf des LBodSchG NW genannten Vorsorgegrundsätze in Abs. 1 gehen deutlich weiter als die Vorgaben des BBodSchG (insbesondere die §§ 1, 7 und 21). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 BBodSchG muß gewahrt bleiben. Hier bedarf es einer Anpassung an das Bundes-Bodenschutzrecht.

Wir schlagen daher eine Ergänzung für Abs. 1, Satz 3 vor:

„zu schützen, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.“ (§ 7 S. 3 BBodSchG)

c) Die in Abs. 2 genannten Begriffe „Eintrag von schädlichen Stoffen und den damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen“ werden im Entwurf nicht definiert. Hierbei bedarf es u. E. einer eindeutigen Klarstellung, um Mißauslegungen vorzubeugen. Die im Entwurf genannten Vorsorgemaßnahmen sind nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7 BBodSchG abgefaßt. Hiernach sind Anordnungen nur zu erlassen, wenn es sich um schädliche Bodenveränderungen handelt. Insbesondere fehlt auch der Hinweis auf die dem Zweck der Nutzung entsprechende Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Abs. 2, Nr. 1 sollte daher in Bezug auf § 11 BBodSchV wie folgt gefaßt werden:

... „schädlichen Stoffen zu treffen, sofern eine Überschreitung der in Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV genannten Werte zu besorgen ist und die in Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV genannten Zusatzbelastungen, die nicht durch den Betrieb einer Anlage verursacht sind, überschritten werden.“

Zu § 2 des Entwurfs (Mitteilungspflichten)

a) § 2 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs verweist für die Mitteilungspflicht „bekannter“ Anhaltspunkte auf § 9 Abs. 1 S. 1 BBodSchG. Dieser Verweis ist jedoch unzutreffend. Die Vorschrift spricht nicht von „bekannten“ Anhaltspunkten. Insoweit ist nicht begründet, warum die Mitteilungspflicht aus § 2 sich auf „bekannte“ Anhaltspunkte erstrecken soll.

Die Ermächtigung der Länder erstreckt sich auf die Regelung der Mitteilungspflichten von Altlasten, altlastverdächtigen und bestimmten Verdachtsflächen, jedoch nicht auf die Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsflächen. Lediglich konkrete Anhaltspunkte, die gemäß § 3 Abs. 4 BBodSchV in der Regel aus einer Überschreitung der Prüfwerte bzw. einer Bewertung mit dem Ergebnis einer zu erwartenden Überschreitung der Prüfwerte herzuleiten sind, stellen einen hinreichenden Verdacht dar und können der hierzu geforderten Mitteilungspflicht unterliegen.

Wir regen daher an, im Hinblick auf §§ 9 Abs. 2 BBodSchG, 3 Abs. 4 BBodSchV die Mitteilungspflichten auf „konkrete“ Anhaltspunkte i. S. dieser Vorschriften zu begrenzen.

b) Desweiteren stellt sich die Frage, ob nicht in der Mitteilungspflicht des § 2 des Entwurfs eine unzulässige Pflicht zur Selbstbezichtigung zu sehen ist. Es sollte daher wie in den Bodenschutzgesetzen der Länder Bayern, Niedersachsen und Hamburg eine Regelung dahingehend eingeführt werden, daß die Mitteilungspflichten nicht gelten, sofern die mitteilungspflichtige Person sich selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Zu § 4 des Entwurfs:

Die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene allgemeine Prüfung, ob eine Wiedernutzung von anderen Flächen alternativ zu der beabsichtigten Grundstücksnutzung möglich ist, findet im Bundesbodenschutzgesetz keine Stütze. Die hier vorgesehenen Pflichten, z. B. die in § 5 vorgesehenen Entsiegelungspflichten, beziehen sich jeweils auf das betreffende, vom Eigentümer vorgesehene Grundstück. Es ist jedoch keine Vorschrift im Bundesbodenschutzgesetz ersichtlich, die die Möglichkeit zur Prüfung einer Wiedernutzung, wie sie in § 4 des Entwurfs vorgesehen ist, eröffnet.

Wir bitten daher, diese Prüfungspflicht zu streichen.

Zu § 5 des Entwurfs (Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen)

In der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich um „Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten...“, und in § 21, Abs. 2, BBodSchG um „bestimmte Verdachtsflächen“. Deshalb sollten der Titel und Abs. 1 angepaßt werden.

Titel: Erfassung von flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen und bestimmten Verdachtsflächen

Abs. 1 S. 1: Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßen Ermessen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen und bestimmte Verdachtsflächen

Folgeänderung: §10, Abs. 4, Satz 1: „... oder in entsprechendes Verzeichnis für flächenhafte schädliche Bodenveränderungen und bestimmte Verdachtsflächen...“

Unseres Erachtens sind Bodenbelastungskarten kein Instrument zur Erfassung, sondern zur Auswertung der Daten und sollten deshalb in das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ integriert werden. Bodenbelastungskarten sollten auf festgestellte Altlasten und schädliche Bodenveränderungen beschränkt werden. „Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen“ wäre ein zu unbestimmter Begriff, um diesen in Bodenbelastungskarten zu führen. Insbesondere eine Veröffentlichung von Bodenbelastungskarten sollte auf festgestellte Altlasten und flächenhaft schädliche Bodenveränderungen beschränkt bleiben, um eine unberechtigte Wertminderung des Grundstückes auszuschließen.

Eine regelmäßige Aktualisierung solcher Bodenbelastungskarten könnte einen hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

Mit Bezug auf § 10 Abs. 4 S. 2 des Entwurfs ist auf eine mögliche Löschung von Flächen aus dem Kataster bzw. den Bodenbelastungskarten hinzuweisen.

Zu § 7 des Entwurfs (Erhebung über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen)

Nach § 7 Abs. 1 des Entwurfs kann die zuständige Behörde Erhebungen zur Klärung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG durchführen. Die in § 7 Abs. 1 S. 2 vorgenommene Ergänzung hat jedoch zur Folge, daß sich die Erhebung – unabhängig vom Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung – auch auf sonstige Altablagerungen und Altstandorte erstrecken kann. Nach der (weiteren) Definition des Altstandortes könnte somit nahezu jedes Betriebsgrundstück unabhängig von einschlägigen Verdachtsmomenten einer Prüfung unterzogen werden. Diese Regelung stellt daher eine unzulässige Ausweitung der Regelung nach § 2 BBodSchG dar.

Wir bitten daher, § 7 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs zu streichen.

Zu § 11 des Entwurfs (Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit)

Bei den Vorschriften über die Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit müssen unbedingt der Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes (=Schutz der Persönlichkeit des einzelnen beim Umgang mit seinen personenbezogenen Daten) und die Grundsätze des Umweltinformationsgesetzes berücksichtigt werden. Was den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen angeht, ist insbesondere die Regelung des § 8 Abs. 2 UIG zu beachten.

Zu § 18, 2. Halbsatz des Entwurfs (Ergänzende Verwaltungsvorschriften)

Nach dem 2. Halbsatz des § 18 des Entwurfs kann die oberste Bodenschutzbehörde Verwaltungsvorschriften zu Werten und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG zum Zwecke der Gefahrenabwehr erlassen, soweit diese in der Bundes-Bodenschutzverordnung nicht festgelegt sind.

Eine Kompetenz des Landes für derartige Verwaltungsvorschriften besteht jedoch nicht. Aus der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 BBodSchG selbst ergibt sich, daß der Bund vollständig von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. § 8 Abs. 1 BBodSchG enthält nämlich keine Öffnungsklausel zugunsten landesrechtlicher Regelungen, so daß deutlich wird, daß der Bund dem Land keinen Raum zum Erlaß von Rechtsverordnungen lassen wollte. Wenn das Land somit schon keine Verwaltungsvorschriften erlassen kann, so kann es wegen des Grundsatzes der bundestreuen Verwaltung auch keine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß § 4 Abs. 5 S. 1 BBodSchV für die Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Prüf- oder Maßnahmenwerte festgesetzt sind, auf die im Bundesanzeiger vom 28.08. 1999 veröffentlichten Methoden und Maßstäbe zur Ermittlung der entsprechenden Werte verweist.

Zu § 20 des Entwurfs: Ordnungswidrigkeiten

Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände sollte gemäß den vorgenannten Anmerkungen geändert werden.